



Benutzungsordnung

für die Grillhütte in 56745 Rieden, Am Sportplatz

§ 1

Allgemeines

Die Grillhütte steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung der Allgemeinheit, soweit deren Nutzungszweck sich mit der Grillhütte vereinbaren lässt, zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- 1) Die Gestattung der Benutzung der Grillhütte ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
- 2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Grillhütte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden, das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Grillhütte, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- 4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Grillhütte machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- 5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Grillhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
- 6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht in der Grillhütte steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- 1) Über Umfang und Dauer der Nutzung entscheidet die Ortsgemeinde Rieden.
- 2) Die Ortsgemeinde trifft die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt wird.

- 3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- 1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- 2) Die Benutzer müssen die Grillhütte pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grillhütte so gering wie möglich gehalten werden.
- 3) Die Benutzer sind für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzer sind verpflichtet, soweit erforderlich, ihre Veranstaltung steuerlich anzumelden und etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
- 4) Die Benachrichtigung der für die Sicherheit der Grillhütte und ihrer Benutzer erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienst usw.) obliegt dem Benutzer, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, soweit das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Ortsgemeinde beigezogen wird.
- 5) Die Besucherhöchstzahl wird auf 50 Personen festgesetzt. Im Übrigen hat der Benutzer die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten.
- 6) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- 7) Untersagt ist das Parken vor der Grillhütte.
- 8) Die Lärmschutzbestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 6 Ordnung des Betriebes

- 1) Der Benutzer hat die Art der Nutzung vorher mit der Ortsgemeinde abzustimmen und ihre Zustimmung darüber einzuholen.

- 2) Das Betreten der Grillhütte ist nur in der Gegenwart einer verantwortlichen Person erlaubt, die von jedem Benutzer vorher der Ortsgemeinde zu benennen ist. Die verantwortliche Person muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau. Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Eine Ablehnung dieser Person behält sich die Gemeinde vor.
- 3) Sofern dem Benutzer für die Grillhütte Schlüssel zur Verfügung gestellt werden, legt er der von ihm benannten Person den Schließdienst auf. Dieses umfasst das Auf- und Abschließen der Grillhütte mit den dazugehörigen Nebenräumen. Vor Beginn der Nutzung kontrolliert die verantwortliche Person die zu nutzende Einrichtung auf den ordnungsgemäßen Zustand bzw. Schäden. Mängel und Beanstandungen sind umgehend dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten der Ortsgemeinde zu melden.
- 4) Jeder Benutzer untersteht der Weisungsbefugnis der Ortsgemeinde oder des von ihr Beauftragten. Die Beauftragten der Ortsgemeinde sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus der Grillhütte zu weisen.
- 5) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet.

§ 7 Kosten der Nutzung

- 1) Für die Nutzung der Grillhütte und ihren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Sie beträgt je Veranstaltung

- a) für Einheimische 75,00 €
- b) für Auswärtige 100,00 €.
- c) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz wird auf das privatrechtliche Entgelt ein Nachlass von 10 % gewährt.
- d) Eine einmalige jährliche kostenlose Nutzung besteht für die ortsansässigen Vereine.
- e) Dem Turnverein Rieden wird die Hütte für besondere Veranstaltungen (Turniere und Wandertage) sowie für besondere Anlässe mit den Jugendmannschaften kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zu dem Entgelt sind vom jeweiligen Benutzer die Kosten für Strom und Wasser in tatsächlicher Höhe zu entrichten. Die Zählerstände werden vor und nach der Benutzung vom Mieter und einem Beauftragten der Gemeinde gemeinsam abgelesen.

Bei der Übergabe der Schlüssel ist dem Ortsbürgermeister bzw. dem Beauftragten der Ortsgemeinde eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu übergeben. Diese wird dem Benutzer nach Beendigung der Grillhütte zurückerstattet, sofern nicht gegen die Vorgaben dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter umgehend verpflichtet, die Versäumnisse bzw. Schäden zu beheben. Nach deren Beseitigung erfolgt wiederum die Rückerstattung der Kautions.

Sollte der Mieter nicht in der Lage sein, die Versäumnisse und Schäden zu beseitigen, werden die anfallenden Arbeiten von der Gemeinde durchgeführt. Sollten die dadurch anfallenden Kosten die Kautionssumme übersteigen, werden dem Mieter diese in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Grillhütte sowie die Einrichtungen und Anlagen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Grillhütte jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Die Benutzung der Grillhütte oder einzelner Räume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Für vom Veranstalter, von Vereinen oder anderen Benutzern eingebrachte Sachen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Änderungen bzw. Manipulationen an der Ausstattung (z.B. Beleuchtungsanlage, Wasserversorgungseinrichtungen) sind nicht zulässig.
- 2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Benutzen der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- 7) Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 9 Reinigung

- 1) Die Grillhütte wird in vollkommen sauberen Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, dieses im selben Zustand wieder zu übergeben. Alle nicht zur Grillhütte gehörenden Gegenstände, Abfälle usw. sind vom Grundstück zu entfernen.
- 2) Bei jeder Nichterfüllung der Reinigungspflicht beauftragt die Gemeinde eine Person, die in angemessenem Stundenlohn die Grillhütte auf Kosten des Benutzers reinigt.

§ 10 Bewirtung

Die Bewirtschaftung in der Grillhütte ist dem jeweiligen Benutzer im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Sie ist vorher bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag/Widerruf der Erlaubnis

- 1) Führt der Benutzer aus einem von der Ortsgemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist es der Ortsgemeinde überlassen, 25 % des Hauptentgelts als Ausfallentschädigung zu berechnen. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Ortsgemeinde die Grillhütte für diesen vorgesehenen Tag anderweitig vermieten kann.
- 2) Die Ortsgemeinde behält sich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Grillhütte notwendig erscheinen lassen oder Anzeichen vorhanden sind, dass der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird.

- 3) Die Ortsgemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Grillhütte im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen an dem Tag nicht möglich ist.
- 4) Die Benutzer oder Dritte können im Falle des Rücktritts der Ortsgemeinde nach den Absätzen 2 und 3 keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 5) Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Grillhütte oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzererlaubnis, zeitweilig oder auf Dauer, möglich.

§ 12 Abweichungen

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde und müssen schriftlich festgelegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rieden, den 14.12.2015
Ortsgemeinde

Andreas Doll
Ortsbürgermeister

